

Zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH), Bad Segeberg,

und

der AOK Schleswig-Holstein – Die Gesundheitskasse – Kiel,
zugleich für die Knappschaft
dem BKK-Landesverband NORD, Hamburg,
dem IKK-Landesverband Nord, Schwerin,
der Landwirtschaftlichen Krankenkasse
Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel,
dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK), Siegburg,
Landesvertretung Schleswig-Holstein und
dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg,
Landesvertretung Schleswig-Holstein

- nachfolgend "Krankenkassen/-verbände" genannt –

wird folgende

Ergänzung zur Prüfvereinbarung gemäß § 106 SGB V

getroffen:

1) Die Prüfvereinbarung gemäß § 106 SGB V enthält keine im § 106 Abs. 5 a Satz 5 vorgesehenen Maßstäbe zur Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Heilmittel-Verordnungen.

Außerdem haben sich die Vertragspartner darauf geeinigt, für 2006 keine Richtgrößenprüfung sondern lediglich eine Vergleichsprüfung vorzunehmen.

Die vorliegende Ergänzungsvereinbarung zur Prüfvereinbarung gemäß § 106 SGB V regelt die diesbezügliche Umsetzung.

2) Es werden folgende Änderungen der Prüfvereinbarung gemäß § 106 SGB V vom 05.01.2006 vereinbart:

§ 7 Verfahren bei Überschreitung der Richtgrößen – Arznei-, Verband- und Heilmittel

a) In § 7 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Richtgrößenvereinbarung“ das Wort „Arzneimittel“ eingefügt.

b) § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei der Richtgrößenprüfung Heilmittel haben die Prüfungsgremien die auf folgende Indikationen entfallenden Verordnungskosten in jedem Fall als Praxisbesonderheit („absolute Praxisbesonderheiten“) zu berücksichtigen:

- Lymphabflussstörungen infolge onkologischer Erkrankungen in den ersten 12 Monaten,

- postoperativ in den ersten 2 Monaten auftretende komplexe Schädigungen oder Funktionsstörungen der Stütz- und Bewegungsorgane
 - Multiple Sklerose in fortgeschrittenem Stadium,
 - Apoplex,
 - Hemiparese, spastische Di- oder Tetraplegie,
 - schwere körperliche Behinderung bei Kindern.
- c) § 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
Bei der Richtgrößenprüfung Heilmittel haben die Prüfungsgremien die auf folgende Indikationen entfallenden Verordnungskosten als Praxisbesonderheit zu berücksichtigen (sofern diese nicht bereits als „absolute Praxisbesonderheit“ herausgerechnet wurden), wenn nachgewiesen wird, dass eine der Anzahl nach gegenüber dem Fachgruppendurchschnitt erhöhte Anzahl von Patienten mit diesen Indikationen behandelt wurde („relative Praxisbesonderheiten“):
- komplexe zerebrale Dysfunktion bei Krankheiten der ICD-10-Codierungen: G10, G11, G12, G13, G80, zerebrale Anfallsleiden oder neurodegenerative bzw. metabolische bzw. muskuläre Systemerkrankungen,
 - angeborene oder erworbene Paresen, zentral oder peripher (z.B. Zerebralparese, Plexusparese) gem. ICD-10-Codierung G71, G80 bis G82, Q68.8
 - schwere, tiefgreifende Entwicklungsstörungen bei Krankheiten der ICD-10-Codierungen: F80, F82, F83, F84.0 bis F84.3, F84.5,
 - ADHS mit motorischen Störungen gem. ICD-10 Codierung F84.4,
 - Mukoviszidose,
 - erworbene und/ oder angeborene schwere geistige Behinderung,
 - schwere neurologische Erkrankungen wie z.B. ALS, Wachkomapatienten, M. Parkinson,
 - palliativmedizinische Betreuung,
 - Autismus.
- d) Der bisherige § 7 Abs. 7 wird zu § 7 Abs. 9.

§ 9 Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Durchschnittswerten

- a) § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Vertragspartner vereinbaren abweichend von § 9 Abs. 3 für die Wirtschaftlichkeitsprüfung Heilmittel 2006 folgende Vorgehensweise:
Eine Prüfung der Verordnungsweise von Heilmitteln erfolgt,
- wenn der Fachgruppendurchschnitt um mehr als zwei Standardabweichungen (2σ) überschritten wird, oder
 - wenn der Fachgruppendurchschnitt um mehr als eine Standardabweichung (1σ) überschritten wird und die Summe der in § 7 Abs. 7 und 8 genannten Indikationen unter dem Fachgruppendurchschnitt liegt.

Bei einem Fachgruppendurchschnitt von unter 2,50 Euro oder einer Fallzahl von unter 50 Behandlungsfällen erfolgt keine Prüfung nach Durchschnittswerten.

Praxisbesonderheiten sind entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 7 und Abs. 8 zu berücksichtigen.

Da die Herausnahme von auf Praxisbesonderheiten entfallende Verordnungskosten Auswirkungen auf den Fachgruppendurchschnitt hat, sollten die Prüfungsgremien für den weiteren Verlauf der Prüfung entsprechend geeignete Durchschnittswerte zu Grunde legen.

b) § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Durchschnittsprüfung sind Heilmittel-Verordnungen, die mit „Frühförderung“ gekennzeichnet sind, für die Zeiträume von der Prüfung herauszunehmen, in denen keine regionale Vereinbarung nach §§ 30 ff SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung vom 24.06.2003 abgeschlossen ist. Kennzeichnend für die Frühförderung ist die Notwendigkeit heilpädagogischer Maßnahmen.

c) Der bisherige § 9 Abs. 4 wird zu § 9 Abs. 6.

d) Der bisherige § 9 Abs. 5 wird zu § 9 Abs. 7.

Bad Segeberg, Kiel, Hamburg, Lübeck, den 03.07.2006



Stüchme
Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein

Reh
AOK Schleswig-Holstein
– Die Gesundheitskasse – Kiel

llh
BKK-Landesverband NORD, Hamburg

Reh
IKK-Landesverband NORD, Schwerin

M
Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel


Verband der Angestellten-
Krankenkassen, Kiel


Arbeiter-Ersatzkassen-Verband, Kiel

**Protokollnotiz zur
Ergänzungsvereinbarung zur Prüfvereinbarung gemäß § 106 SGB V**

Für folgende Krankheitsbilder erfolgt seitens der Krankenkassen/-verbände noch eine Prüfung unter Hinzuziehung weiterer Sachverständiger, inwieweit Praxisbesonderheiten (ggf. für besonders betroffene Fachgruppen) definiert werden sollten:

sofern regelhaft mit einer Arzneimittel-Therapie kombiniert:

- schwere chronische Schmerzzustände,
- entzündliche Erkrankungen oder Autoimmunerkrankungen aus dem rheumatischen Formenkreis.

Bad Segeberg, Kiel, Hamburg, Lübeck, den 03.07.2006



AOK Schleswig-Holstein
– Die Gesundheitskasse – Kiel

BKK-Landesverband NORD, Hamburg

IKK-Landesverband NORD, Schwerin

Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel

Verband der Angestellten-
Krankenkassen, Kiel

Arbeiter-Ersatzkassen-Verband, Kiel